

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die ehelichen Kinder, und zwar: Die von männlichen Bruderlademitgliedern hinterlassenen ehelichen (vaterlosen), sowie die von weiblichen Mitgliedern hinterlassenen, ehelichen (mutterlosen) Kinder erhalten bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre je $\frac{1}{6}$, eheliche vater- und mutterlose Kinder je $\frac{1}{3}$, der, dem (verstorbenen) Vater, beziehungsweise der (verstorbenen) Mutter gemäß § 23 beziehungsweise § 25 gebührenden Provision.

Die Summe der Witwenprovision und der Waisenprovisionen, beziehungsweise die Summe der Waisenprovisionen darf $\frac{3}{4}$ der dem Verstorbenen, respektive der Verstorbenen nach § 23 beziehungsweise § 25 zukommenden Provision nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so ist jede einzelne Rente gleichmäßig zu kürzen.

§ 25.

Freiwillige Erhöhung der Provisionsansprüche.

Den vollberechtigten Bruderlademitgliedern ist über ihr Ansuchen und unter Zustimmung des Bruderlade-Vorstandes die Versicherung auf ein höheres Provisionsausmaß als 100 fl. und zwar von je weiteren 20 fl. beziehungsweise eines Vielfachen von 20 fl. gestattet, wenn solche Mitglieder für den Mehrbetrag der Provision die gemäß § 36 und 37 zur Invaliden-, beziehungsweise Witwen- und Waisenversicherung erforderlichen Beiträge in der doppelten Höhe aus eigenen Mitteln bestreiten, wogegen ein Werksbeitrag für diese Mehrversicherung nicht zu leisten ist.

§ 26.

Beginn des Anspruches der Mitglieder auf Provision für sich.

Vollberechtigte Bruderlademitglieder (§ 5) haben Anspruch auf den Bezug der Provision für sich vom Tage des Eintrittes der constatirten dauernden Erwerbsunfähigkeit, vorausgesetzt, daß sie, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht durch einen Betriebsunfall verursacht wurde, bereits mindestens fünf Jahre im Stande der vollberechtigten Mitglieder zurückgelegt haben.

Nührt die dauernde Erwerbsunfähigkeit aus einem Betriebsunfalle her, so beginnt sowohl der Provisionsanspruch der vollberechtigten, als auch derjenige der lediglich gegen die Folgen eines Betriebsunfalles versicherten (minderberechtigten) Mitglieder mit dem Zeitpunkte des Eintrittes der constatirten dauernden Erwerbsunfähigkeit, das heißt, auch bei vollberechtigten Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Anzahl der zurückgelegten Mitgliedsjahre.

Der Provisionsanspruch von Mitgliedern, welche aus einer anderen nach dem Bruderladengesetze eingerichteten Bergwerksbruderlade übergetreten